

## I. Name

- 1) Das Schülerorchester Vechta führt den Namen „Gymnasialkapelle Vechta „Blech“.
- 2) Es ist 1885 als Schülerverein am Gymnasium Antonianum Vechta gegründet worden.

## II. Aufgabe

- 1) Die Gymnasialkapelle ist ein Schülerverein zur Pflege anspruchsvoller Blasmusik. Sie hat die Aufgabe, bei Schulveranstaltungen mitzuwirken und öffentliche Konzerte durchzuführen. Außerdem übernimmt sie Aufgaben, die in der Öffentlichkeit gewünscht werden (z.B. musikalische Begleitung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen).
- 2) Als ein besonderes Anliegen der Kapelle wird die Pflege des Kontaktes mit anderen in- und ausländischen Kapellen gesehen.
- 3) Es ist Aufgabe der Gymnasialkapelle, den musikalischen Nachwuchs zu fördern, indem gemeinsame Konzerte und Aktionen mit der AG „Vorblech“ und ggf. mit den Bläserklassen durchgeführt werden.

## III. Mitgliedschaft

- 1) **Mitglieder** der Kapelle können die Schüler **aller Schulen** werden, die zur **aktiven Mitarbeit** bereit sind. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund der **menschlichen und musikalischen Eignung** des Bewerbers, die am Ende einer **dreimonatigen Probezeit** vom Vorstand festgestellt wird. Während dieser Zeit können bei negativ auffälligem Verhalten von allen Mitgliedern Vollversammlungen beantragt werden, in denen über die Aufnahme entschieden wird.
- 2) Bei der Aufnahme verpflichtet sich der Bewerber durch **eigenhändige Unterschrift**, die **in der Satzung genannten Rechte und Pflichten einzuhalten**. Dies macht ihn zum vollberechtigten Mitglied des Vereins.
- 3) Der **freiwillige Austritt** aus der Gymnasialkapelle ist grundsätzlich möglich, jedoch nur nach Abschluss einer Arbeitsperiode, die zur Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben (z.B. Konzerte) notwendig ist.
- 4) Der Antrag auf **Ausschluss eines Vereinsmitglieds** kann vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder eingebracht werden. Der Antrag auf einen Ausschluss muss begründet werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung (Vollversammlung). Der Antrag ist der Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung schriftlich vorzulegen.
- 5) Ausgeschlossene oder freiwillig ausgetretene Mitglieder können nur auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- 6) Die Gymnasialkapelle erhebt **keinen Mitgliedsbeitrag**.

## IV. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge einzubringen und über eingebrachte Anträge abzustimmen.
- 2) **Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet,**
  - a. **die Satzung einzuhalten,**
  - b. den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten,
  - c. die vom Vorstand festgesetzten **Proben und Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen,**
  - d. bei dringender Verhinderung **rechtzeitig und persönlich** (Telefon, Gespräch – kein Whatsapp!) **eine Entschuldigung** bei einem Mitglied des Vorstandes **einzureichen,**
  - e. die vom Verein überlassenen Instrumente, Noten, Kleidungsstücke usw. pfleglich zu behandeln und für deren Beschädigung oder Verlust zu haften,
  - f. eine **Notenmappe** (Farbe: Schwarz) zu führen und das Notenmaterial dem jeweils aktuellen Programm gemäß bei jeder Probe und jedem Auftritt geordnet und vollständig vorliegen zu haben,
  - g. bei Auftritten grundsätzlich in schwarzer Kleidung zu erscheinen (**Bühnenoutfit!**): schwarze Schuhe, schwarze Hose, schwarzes Oberteil.
- 3) Alle Mitglieder des Vereins haben ein aktives Wahlrecht.

## V. Die Leitung des Vereins (Vorstand)

- 1) Die Leitung der Gymnasialkapelle hat der Vorstand, bestehend aus maximal 7 Mitgliedern, und zwar
  - a. dem 1. Vorsitzenden<sup>1</sup>
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. der musikalischen Leitung (Dirigat)
  - d. dem Protektor
  - e. dem Notenwart
  - f. dem Instrumenten- und Kleiderwart
  - g. dem Schriftführer und Chronisten
  - h. Strafkassenwart
- 2) Es ist grundsätzlich möglich, dass ein Vorstandsmitglied zwei Aufgabenämter gleichzeitig innehat.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt (auf Antrag in geheimer Abstimmung).
- 4) Die Vorstandsmitglieder müssen am Tage der Generalversammlung mindestens Schüler der Klasse 8 sein, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden, die Schüler mindestens der Klasse 9 sein müssen.
- 5) Der musikalische Leiter oder der Protektor müssen Mitglied im Kollegium des Gymnasium Antonianum sein. Es ist auch möglich, dass beide Mitglieder des Lehrerkollegiums sind.

## VI. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- 1) **Der 1. Vorsitzende** hat für ein reges Vereinsleben im Sinne der Vereinsaufgaben zu sorgen. Es ist seine Aufgabe, ständigen Kontakt mit den Leitern des Vorblechs und ggf. der Bläserklassen zu halten und für gemeinsame Aktionen zu sorgen. Ihm obliegt
  - a. die Einberufung und Leitung aller Versammlungen des Vereins und des Vorstandes,
  - b. die Deutung der Satzung in zweifelhaften Fällen,
  - c. die Vertretung des Vereins nach Außen (z.B. in Pressegesprächen).
- 2) **Der 2. Vorsitzende** ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden sowie des musikalischen Leiters.
- 3) **Die musikalische Leitung (Dirigat)** bestimmt maßgeblich die musikalische Arbeit des Vereins. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt,
  - a. alle Proben und Konzerte des Vereins zu leiten,
  - b. zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine sinnvolle Arbeitsplanung mit der Mitgliederversammlung festzulegen,
  - c. maßgeblich bei der Auswahl neuer Stücke den Vorstand hinsichtlich der Angemessenheit und Spielbarkeit der Musikstücke zu beraten und insbesondere auch selber Empfehlungen für neue Stücke zu geben.
- 4) **Der Protektor** unterstützt den Verein mit Rat und Tat und gewährleistet die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Schulleitungen und betreut die Blechfahrten. Darüber hinaus kümmert er sich um die Homepage, so dass Änderungen, neue Berichte, Termine usw. immer abrufbereit und auf dem neuesten Stand sind (homepage: <https://antonianum-vechta.de/blech>)
- 5) **Der Notenwart** überwacht und verwaltet das gesamte Notenmaterial. Zu diesem Zweck hat er dafür zu sorgen,
  - a. dass das Notenmaterial katalogisiert wird,
  - b. dass das Notenmaterial vollständig ist und dass ggf. fehlende Materialien vervollständigt werden,
  - c. dass keine Originale, sondern nur Kopien an Vereinsmitglieder ausgegeben werden,
  - d. dass das Notenmaterial im Blechraum geordnet ist und bleibt,
  - e. dass vom jeweils aktuell gültigen Programm (z.B. Vorbereitung auf ein Konzert), von allen Stimmen Kopien für den Notfall vorrätig sind.
- 6) **Der Instrumentenwart** organisiert und verwaltet den Instrumentenbestand des Blechs. Zu diesem Zweck hat er

---

<sup>1</sup> aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Satzung die männliche Form der Anrede verwendet; sie gilt auch für weibliche Mitglieder.

- a. dafür zu sorgen, dass eine Liste der dem Blech gehörenden Instrumente geführt und gepflegt wird,
  - b. dafür zu sorgen, dass die Instrumente technisch in Ordnung und spielbereit sind und im Falle einer Reparatur diese bei einem geeigneten Instrumentenbauer auf Basis eines Kostenvoranschlags zu veranlassen,
  - c. bei Bedarf das Ausleihverfahren zu organisieren und zu überwachen, so dass deutlich wird, wer welches Instrument in welchem Zustand zu welchem Zeitpunkt erhalten hat (Führung einer Leihliste!),
  - d. die Rückgabe ausgeliehener Instrumente zu organisieren und zu überwachen.
- 7) **Der Schriftführer** hat
- a. das Protokoll (Ergebnisprotokoll) der Vereins- und Vorstandssitzungen anzufertigen,
  - b. das Mitgliederverzeichnis zu führen,
  - c. die Anwesenheitsliste bei sämtlichen Proben und Auftritten zu führen
  - d. den übrigen Schriftverkehr in Rücksprache mit dem Protektor zu erledigen.
- 8) **Der Chronist** ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Zu diesem Zweck hat er
- a. die Vereinschronik zu führen und zu pflegen,
  - b. sämtliche Urkunden, Zeitungsberichte usw., die die Gymnasialkapelle betreffen, zu archivieren,
  - c. an der Homepage-Verwaltung in Absprache mit dem Protektor mitzuwirken.
  - d. Verantwortung für die Präsentation des Blech in Social-Media-Netzwerken (z.B. Instagramm)
- 9) **Der Kleiderwart** verwaltet und überwacht den Bestand an Kleidungsstücken des Blechs, die für Auftritte, Werbung und Veranstaltungen an die Vereinsmitglieder ausgegeben werden. Zu diesem Zweck hat er
- a. dafür zu sorgen, dass eine Liste der dem Blech gehörenden Kleidungsstücken geführt und gepflegt wird,
  - b. das Ausleihverfahren zu organisieren und zu überwachen, so dass deutlich wird, wer welches Kleidungsstück in welchem Zustand zu welchem Zeitpunkt erhalten hat (Führung einer Leihliste),
  - c. dafür zu sorgen, dass zerschlissene und aufgetragene Kleidungsstücke ersetzt werden.
- 10) **Der Strafkassenwart** verwaltet die „Blech-Strafkasse“ und sorgt dafür, dass die Straf gelder bei Versäumnissen (gemäß der Satzung) eingesammelt werden.

## VII. Besondere Hinweise zur Funktion des musikalischen Leiters

- 1) Der Verein wählt eine musikalische Leitung, die maßgeblich die musikalische Arbeit des Vereins bestimmt.
- 2) Die musikalische Leitung wird auf der Generalversammlung gewählt und ist Teil des Vorstandes und der Gymnasialkapelle (somit gilt auch für sie die Satzung). Sie hat das Recht, an allen Proben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ist stimmberechtigt.

## VIII. Besondere Hinweise zur Funktion des Protektors

- 1) Der Verein wählt einen Protektor, der ihn mit Rat und Tat unterstützt.
- 2) Der Protektor wird auf der Generalversammlung gewählt (auf Antrag in geheimer Abstimmung) und ist Mitglied des Vorstandes und der Gymnasialkapelle (somit gilt auch für ihn die Satzung). Er hat das Recht, an allen Proben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ist stimmberechtigt.
- 3) Der Protektor verwaltet zusammen mit dem Kassenwart das Vereinskonto und ist bei Ausgaben und Neuanschaffungen um Rat zu fragen.

## IX. Besondere Hinweise zur Funktion des Kassenwartes

- 1) Der Verein wählt einen Kassenwart, der sämtliche Ein- und Ausgaben des Vereins überwacht und das Vereinskonto verwaltet.
- 2) Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Ausgaben können bar oder unbar nach Rücksprache mit dem Protektor getätigt werden.
- 3) Der Kassenwart legt am Ende des Geschäftsjahrs der Generalversammlung auf Basis einer unabhängigen Kassenprüfung den Kassenbericht vor.
- 4) Der Kassenwart wird auf der Generalversammlung gewählt (auf Antrag in geheimer Abstimmung). Er kann Mitglied der Gymnasialkapelle sein und ist in diesem Falle auch an die Satzung gebunden. Der Kassenwart kann aber auch eine externe, vom Verein unabhängige Person sein, die nicht Mitglied der Gymnasialkapelle ist. Der

Kassenwart muss eine volljährige Person sein. Der Kassenwart ist kein Mitglied des Vorstandes, innerhalb des Vorstandes werden er und seine Belange durch den Protektor vertreten.

- 5) Der Protektor verwaltet zusammen mit dem Kassenwart das Vereinskonto und ist bei Ausgaben und Neuanschaffungen um Rat zu fragen.

## X. Finanzen

- 1) Die Finanzen des Vereins verwaltet der Kassenwart nach Rücksprache mit dem Protektor. Der Kassenwart sorgt für die Überweisung der Einnahmen und Ausgaben auf bzw. vom Vereinskonto.
- 2) Der Inhaber des Vereinskontos ist die „Gymnasialkapelle Vechta „Blech“.
- 3) Über die Ausgaben beschließt der Vorstand, wobei der Protektor und der musikalische Leiter stimmberechtigt sind.
- 4) Ausgaben werden im online- und Barverkehr getätigt.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied hat Einsicht in die Kassenbücher.
- 6) Vor der jährlichen Generalversammlung prüfen zwei neutrale Personen (z.B. Lehrer, Eltern, volljährige Schüler), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die Kassenbücher.

## XI. Veranstaltungen des Vereins

- 1) **Vorstandssitzungen:** Sooft es ihm nötig erscheint, beruft der 1. Vorsitzende eine Vorstandssitzung ein; er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung von den Beschlüssen des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.
- 2) **Proben:** Der Verein führt in der Regel einmal wöchentlich Proben durch (ausgenommen: Ferienzeiten), die vom 1. Vorsitzenden angesetzt werden. Wenn es im Interesse der Vereinsaufgaben notwendig erscheint, kann der 1. Vorsitzende auch während der Ferienzeit Proben ansetzen.
- 3) **Vollversammlung/Mitgliederversammlung:** Bei Bedarf kann von jedem Mitglied nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden zu jeder Zeit eine Vollversammlung einberufen werden. Anlässe können sein: Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, besondere Vorkommnisse, Klärungsbedarf, Termine. Es ist möglich, eine Vollversammlung zu Beginn einer Probe anzusetzen.
- 4) **Generalversammlungen:** Das Vereinsjahr schließt regelmäßig mit einer Generalversammlung, der eine geregelte Tagesordnung zugrunde liegt:
  - a. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden und Verteilung der Anwesenheitsliste,
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung durch einfache Mehrheit,
  - c. Bericht des Kassenwartes über das abgelaufene Geschäftsjahr (in Vertretung auch durch den Protektor),
  - d. Bericht des 1. Vorsitzenden,
  - e. Rechenschaftsbericht des gesamten Vorstandes durch die einzelnen Funktionsträger des Vorstandes
  - f. Entlastung und Rücktritt des Vorstandes,
  - g. Übernahme der Versammlung durch das älteste der anwesenden Mitglieder und Neuwahlen des 1. Vorsitzenden,
  - h. Übernahme der Versammlung durch den neuen Vorsitzenden,
  - i. Neuwahlen der übrigen Vorstandsmitglieder (2. Vorsitzender, musikalischer Leiter, Protektor, Notenwart, Instrumentenwart, Schriftführer, Chronist, Kleiderwart)
  - j. ggf. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - k. Verschiedenes.

## XII. Strafbestimmungen

- 1) Verfehlungen und Verstöße gegen die Satzung werden vom Vorstand mit einer Verwarnung geahndet, die vom 1. Vorsitzenden vor der Mitgliederversammlung ausgesprochen wird.
- 2) **Wiederholungen im Bezug auf entschuldigtes und vor allem unentschuldigtes Fehlen, Unpünktlichkeit und Disziplinlosigkeit können den Ausschluss von Fahrten und Aktivitäten bis hin zum Ausschluss aus dem Orchester zur Folge haben.**
- 3) Verwarnungen und Anträge auf den Ausschluss aus dem Orchester kann der Vorstand individuell und in eigenem Ermessen aussprechen.
- 4) Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliederversammlung notwendig. Hierbei ist der Beschuldigte nicht stimmberechtigt.
- 5) Ein Misstrauensantrag gegen den gesamten Vorstand oder dessen einzelnen Mitglieder muss von einem Drittel der Vereinsmitglieder unterstützt werden.
- 6) Ist die Anklage gegen den gesamten Vorstand oder den 1. Vorsitzenden gerichtet, so wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer dieser Verhandlung einen anderen Versammlungsleiter.

## XIII. Allgemeines

- 1) Die regelmäßigen Proben finden in einem Raum des Gymnasium Antonianum statt.
- 2) Während der Proben ist die Benutzung eines mobilen Endgerätes (z.B. Handy) nicht gestattet.
- 3) Während der Proben ist zwischen den Übezeiten darauf zu achten, dass Ruhe herrscht und keine unnötigen Töne produziert werden, um die Belastung für alle Mitglieder und insbesondere für den musikalischen Leiter zu reduzieren.
- 4) In regelmäßigen Abständen werden Mitschnitte von Proben erstellt, die jedem Mitglied als Audio-Datei zum individuellen Üben zu Hause zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Wird die Kapelle aufgelöst, so fällt das Vermögen an soziale Einrichtungen. Über die Auswahl entscheidet der Vorstand.
- 6) Änderungen der vorstehenden Satzung müssen von zwei Drittel der Mitglieder genehmigt werden.
- 7) Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tag der Verabschiedung (24.09.2025) in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.
- 8) Mit der persönlichen Unterschrift wird die Satzung für das Mitglied verbindlich.

Vechta, den .....

.....  
Unterschrift  
1. Vorsitzende(r)

.....  
Unterschrift  
Mitglied